

Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2015

Anträge:

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt:

1. auf den Bericht der Regierung vom 3. März 2015 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse einzutreten;
2. den Anträgen der Staatswirtschaftlichen Kommission im Anhang zu diesen Anträgen zuzustimmen, im Übrigen den Anträgen der Regierung im Bericht vom 3. März 2015 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und in der Übersicht dazu;
3. die Regierung einzuladen, die Struktur der Übersicht für eine erhöhte Leserfreundlichkeit und Übersichtlichkeit anzupassen:
 - a) Ergänzung mittels einer Zusammenfassung (Visualisierung der hängigen Vorstösse im Sinne eines Portfolios, Bilanz der einzelnen Departemente, Inhaltsverzeichnis);
 - b) Ermöglichung eines unterjährigen Zugriffs auf den Stand der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und eines besseren Quervergleichs über die Jahre;
 - c) der Endtermin bezeichnet das Jahr der Zuleitung einer Vorlage und/oder eines Berichtes an den Kantonsrat;
 - d) ein Endtermin ist zu definieren, «offen» als Endtermin ist nicht mehr zulässig.

Anhang

zu den Anträgen der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2015
zum Bericht der Regierung vom 3. März 2015 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss		Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission		
Klass. Nr.	Titel des gutgeheissenen parlamentarischen Vorstosses	Zuständigkeit	Antrag	Begründung
42.05.13	Kinderzulagengesetz: Anpassung des Finanzierungssystems	DI	<i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: <u>Die Regierung wird eingeladen, das Kinderzulagengesetz in Erfüllung des Auftrags gemäss Motion 42.05.13 dem Kantonsrat spätestens Mitte 2016 vorzulegen.</u></i>	Der Kantonsrat hatte die klare Erwartung ausgesprochen, die Vorlage bis Mitte 2016 zu erhalten. Seit der publizierten Studie im 2012 sind keine erkennbaren Arbeiten erfolgt. (Gilt ebenfalls für die Motionen 42.05.21, 42.05.23, 42.05.25 und die Postulate 43.07.06 und 43.09.13 sowie den Auftrag 40.99.03)
42.10.12	Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt	DI	<i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: <u>Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge in Erfüllung des Auftrags gemäss Motion 42.10.12 dem Kantonsrat spätestens 2016 vorzulegen.</u></i>	Dem Kantonsrat wurde im Jahr 2012 versprochen, die Änderung bis 2014 vorzunehmen. Im Jahr 2013 war der Endtermin offen, im Jahr 2014 auf 2016 festgelegt, und nun soll der Endtermin bis 2017 verlängert werden. Der Kantonsrat erwartet, die Vorlage bis 2016 zu erhalten. (Gilt ebenfalls für die Motionen 42.13.04, 42.13.06, 42.13.12 und 42.14.21)

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission
--------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

Klass. Nr.	Titel des gutgeheissenen parlamentarischen Vorstosses	Zuständigkeit	Antrag	Begründung
-------------------	--------------------------------------------------------------	----------------------	---------------	-------------------

43.03.11	Ziele der St.Galler Hochschulpolitik	BLD	<i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: Die Regierung wird eingeladen, die Ziele der St.Galler Hochschulpolitik in Erfüllung des Auftrags gemäss Postulat 43.03.11 dem Kantonsrat spätestens 2016 vorzulegen.</i>	«Das Postulat wird zum einen im laufenden Jahr durch den Bericht zum Postulat 43.13.01 – Strategische Entwicklung der Universität St.Gallen und zum anderen im Rahmen der Vorlage zur Neuregelung der Struktur der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) beantwortet». Aus Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission muss das Postulat nicht mit Postulat 43.08.15 gekoppelt werden, weshalb der Kantonsrat erwartet, die Vorlage bis 2016 zu erhalten.
43.05.03	Zukunft Technologie- und Bildungsstandort St.Gallen	BLD	<i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: Die Regierung wird eingeladen, in Erfüllung des Auftrags gemäss Postulat 43.05.03 dem Kantonsrat den Bericht spätestens 2017 vorzulegen.</i>	Der noch offene Teil des Postulats steht im Zusammenhang mit Postulat 43.08.15, weshalb der gleiche Endtermin gelten soll. Zudem wurde im Jahr 2014 der Endtermin auf 2016 gesetzt, weshalb eine Verlängerung um drei Jahre bis 2019 nicht nachvollziehbar ist. Der Kantonsrat erwartet, die Vorlage bis 2017 zu erhalten.
43.08.15	FHO wohin? – Zeitgemässe Strukturen für eine erfolgreiche Positionierung der Fachhochschulen in der Ostschweiz	BLD	<i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: Die Regierung wird eingeladen, in Erfüllung des Auftrags gemäss Postulat 43.08.15 dem Kantonsrat den Bericht spätestens 2017 vorzulegen.</i>	Das Postulat steht im Zusammenhang mit Postulat 43.05.03. Deswegen soll für beide Postulate der gleiche Endtermin gelten. Zudem wurde im Jahr 2014 der Endtermin auf 2016 gesetzt, weshalb eine Verlängerung um drei Jahre bis 2019 nicht nachvollziehbar ist. Der Kantonsrat erwartet, die Vorlage bis 2017 zu erhalten.

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission
--------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

Klass. Nr.	Titel des gutgeheissenen parlamentarischen Vorstosses	Zuständigkeit	Antrag	Begründung
-------------------	--------------------------------------------------------------	----------------------	---------------	-------------------

43.10.15	Funktion und Kompetenzen des Erziehungsrates	BLD	<i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: Die Regierung wird eingeladen, in Erfüllung des Auftrags gemäss Postulat 43.10.15 dem Kantonsrat den Bericht spätestens 2016 vorzulegen.</i>	Im Jahr 2013 und 2014 wurde der Endtermin auf 2014 gesetzt und ein ergänzender Bericht zum Bericht «Die Entwicklung der st.gallischen Volksschule» versprochen. Dies hat aber bislang nicht stattgefunden. Weiter ist es schwer nachvollziehbar, wie eine Definition der Funktionen und Kompetenzen sieben Jahre dauern kann. Deswegen soll der Endtermin nicht weiter verzögert und auf 2016 festgelegt werden.
43.12.01	Wiedereinführung der Architekturabteilung an der Fachhochschule FHS in St.Gallen	BLD	<i>Abschreibung.</i>	Bericht der Regierung vom 21. April 2015 (40.15.02)
43.12.02	Stärkung der MINT-Kompetenzen	BLD	<i>Abschreibung.</i>	Bericht der Regierung vom 21. April 2015 (40.15.03)
43.14.02	Fremdsprachenkonzept auf der Primarstufe – Überforderung für die Schülerinnen und Schüler?	BLD	<i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: Die Regierung wird eingeladen, in Erfüllung des Auftrags gemäss Postulat 43.14.02 dem Kantonsrat den Bericht spätestens 2016 vorzulegen.</i>	Wenn eine Evaluation durch einen einzelnen Kanton keinen Sinn macht, soll sich der Kanton St.Gallen in der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren aktiv einbringen, statt einfach abzuwarten. Der Kantonsrat erwartet, die Vorlage bis 2016 zu erhalten.

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission
-------------------------------------------	-----------------------------------------------------

Klass. Nr.	Titel des gutgeheissenen parlamentarischen Vorstosses	Zuständigkeit	Antrag	Begründung
------------	-------------------------------------------------------	---------------	--------	------------

42.07.09	Gesetzliche Rahmenbedingungen für E-Government	FD	<p><i>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates:</i> <u>Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für E-Government in Erfüllung des Auftrags gemäss Motion 42.07.09 dem Kantonsrat spätestens 2016 vorzulegen.</u></p>	<p>Für die im Juni 2007 dringlich erklärte Motion wurde im Jahr 2010 ein Gesetzesentwurf erarbeitet sowie eine verwaltungsinterne Vernehmlassung und eine Vorberatung im E-Government-Kooperationsgremium durchgeführt. Die Gesetzgebungsarbeiten erforderten aber eine enge Abstimmung mit dem Baudepartement und der Vorlage zur Geoinformation. Nun bestehen aber nach acht Jahren immer noch keine konkreten Perspektiven bzw. Lösungen. Deswegen soll der Endtermin nicht weiter verzögert und auf 2016 festgelegt werden.</p>
----------	------------------------------------------------	----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------